

**Az: S2 V 2538/05**  
Tb

## **Beschluss**

**In dem Rechtsstreit**

hat das Verwaltungsgericht der Freien Hansestadt Bremen - 2. Kammer für Sozialgerichtssachen - durch Richter Traub am 09.01.2006 beschlossen:

**Die Antragsgegnerin wird im Wege der einstweiligen Anordnung verpflichtet, den Mietrückstand der Antragstellerin in Höhe von zwei Monatsmieten (zusammen 1024,06 Euro) darlehensweise zu übernehmen.**

**Im übrigen wird der Antrag abgelehnt.**

**Die Antragsgegnerin hat der Antragstellerin die Hälfte ihrer außergerichtlichen Kosten zu erstatten.**

## Gründe

Die Antragstellerin begehrt von der Antragsgegnerin die Übernahme von Mietschulden.

Sie hat für ihren nach § 86b Abs. 2 SGG statthaften Antrag sowohl einen Anordnungsanspruch als auch einen Anordnungsgrund glaubhaft gemacht.

Die Antragstellerin hat nach der im Eilverfahren nur möglichen summarischen Prüfung der Sach- und Rechtslage einen Anspruch gegen die Antragsgegnerin auf Übernahme ihrer Mietschulden als Darlehen. Nach § 22 Abs. 5 SGB II können Mietschulden als Darlehen übernommen werden, wenn sonst Wohnungslosigkeit einzutreten droht und hierdurch die Aufnahme einer konkret in Aussicht stehenden Beschäftigung verhindert würde.

Der Antragstellerin und ihren drei Kindern im Alter zwischen 7 und 11 Jahren droht wegen der Mietschulden Wohnungslosigkeit, da die GEWOBA als Vermieterin gegen die Antragstellerin mit Schriftsatz vom 8.11.2005 Klage auf Räumung der von der Antragstellerin bewohnten Wohnung wegen eines Mietrückstandes von drei Monatsmieten erhoben hat. Da die Antragstellerin diese Mietschulden bisher lediglich um die Höhe einer Monatsmiete reduzieren konnte, hat die Räumungsklage nach wie vor Aussicht auf Erfolg. Eine zukünftige Gewährleistung der Fortzahlung der Miete durch die Antragsgegnerin lässt entgegen deren Auffassung den Kündigungsgrund nicht entfallen. Nach § 569 Abs. 3 Nr. 2 BGB wird die Kündigung erst unwirksam, wenn der Vermieter spätestens bis zum Ablauf von zwei Monaten nach Eintritt der Rechtshängigkeit des Räumungsanspruchs hinsichtlich der fälligen Miete befriedigt wird oder sich eine öffentliche Stelle zur Befriedigung verpflichtet. Dass die Antragstellerin im Falle einer Räumung der von ihr bewohnten Wohnung durch die Wohnungshilfe in eine Wohnung eingewiesen werden kann, lässt das Tatbestandsmerkmal der drohenden Wohnungslosigkeit nicht entfallen. Dies könnte allenfalls dann angenommen werden, wenn eine Ersatzwohnung bereits gegenwärtig zur Verfügung stünde. Dies ist hier jedoch nicht ersichtlich.

Durch die drohende Wohnungslosigkeit würde auch im Sinne von § 22 Abs. 5 SGB II die Aufnahme einer konkret in Aussicht stehenden Beschäftigung verhindert. Zwar verfügt die Antragstellerin bereits über eine geringfügige Beschäftigung an einem Arbeitsplatz in ihrem engeren Wohnumfeld. Der drohende Verlust einer solchen Beschäftigung aufgrund des Verlustes der Wohnung steht jedoch der Verhinderung der Aufnahme einer Beschäftigung gleich. Eine am reinen Wortlaut der Vorschrift klebende Gesetzesanwendung stünde im vorliegenden Fall dem Gesetzeszweck entgegen. Nach § 1 Abs. 1 Nr. 2 SGB II soll die Grundsicherung für Arbeits-

chende die erwerbsfähigen Hilfebedürftigen nicht nur bei der Aufnahme sondern auch bei der Beibehaltung einer Erwerbstätigkeit unterstützen (i.E. ebenso Berlit in LPK SGB II § 22 Rdnr. 70, Eicher/Spellbrink SGB II § 22 Rdnr. 106).

Im übrigen wäre auch die Versäumung der Chance, das Beschäftigungsverhältnis zu verfestigen und damit verbunden das Erwerbseinkommen zu steigern und die Abhängigkeit von öffentlichen Mitteln zu verringern ein Umstand, der einem Fall, wie ihn das Gesetz formuliert, gleichsteht. Die Antragstellerin hat eine solche Chance, da sie - wie im Schriftsatz vom 6.1.2005 vorgetragen - von ihrem Arbeitgeber einen neuen Arbeitsvertrag bekommen soll, mit dem sie von einem 400-Euro Job zu einer Teilzeitbeschäftigung von 24 Wochenstunden aufsteigen soll.

Es erscheint auch hinreichend glaubhaft, dass mit Verlust der Wohnung der Antragstellerin auch ein Verlust des Arbeitsplatzes drohen würde. Es ist hierfür nicht der Nachweis zu fordern, dass das Beschäftigungsverhältnis in Folge des Wohnungsverlustes von Seiten des Arbeitgebers aufgelöst würde, sondern es reicht aus, wenn die Möglichkeit zur Ausübung der Beschäftigung durch den Wohnungsverlust für den Betroffenen so erschwert wird, dass sie diesem nicht mehr zumutbar ist. Dies ist hier der Fall. Aufgrund ihrer familiären Situation als alleinerziehende Mutter von drei Kindern im Alter zwischen 7 und 11 Jahren sind an die Antragstellerin hohe Anforderungen gestellt, um die Ausübung einer Erwerbstätigkeit und die Erziehung und Betreuung ihrer Kindern in Einklang zu bringen. Ihr Vortrag, die Nähe des Arbeitsplatzes zur Wohnung sei für sie eine Bedingung dafür, dass sie trotz ihrer drei Kinder zur Arbeit gehen könne, ist deshalb für das Gericht gut nachvollziehbar. Es kann gegenwärtig auch nicht davon ausgegangen werden, dass der Antragstellerin in vergleichbarer Nähe zu ihrer bisherigen Wohnung eine Ersatzwohnung zur Verfügung stehen würde, die ihr eine Beibehaltung des Arbeitsplatzes ermöglichen würde.

Das Gericht sieht im vorliegenden Fall auch das der Antragsgegnerin an sich nach § 22 Abs. 5 SGB II eingeräumte Ermessen als auf Null reduziert an. Dies ergibt sich nicht nur aus dem Umstand, dass aufgrund der sehr eng formulierten tatbestandlichen Voraussetzungen der Vorschrift bei deren Vorliegen nur in seltenen Fällen eine abweichende Entscheidung angezeigt sein kann (vgl. Hauck/Noftz SGB II § 22 Rdnr. 39, Eicher-Spellbrink SGB II Rdnr. 107).

Im vorliegenden Fall ist auch zu berücksichtigen, dass die Antragstellerin und ihre Kinder von einem Wohnungs- und Arbeitsplatzverlust viel stärker betroffen wären, als etwa eine alleinstehende Person, die bei der Suche sowohl nach einem Arbeitsplatz als auch nach einer neuen Wohnung sehr viel flexibler vorgehen könnte.

Die Antragstellerin kann jedoch die Übernahme der Mietschulden nur als Darlehen und nicht als Zuschuss verlangen. Mehr als eine darlehensweise Hilfeleistung sieht das Gesetz nicht vor. Die Rückzahlung des Darlehens ist der Antragstellerin auch möglich und zuzumuten, da sie aufgrund ihres Arbeitseinkommens, das nicht in voller Höhe auf die ihr zustehenden Leistungen nach dem SGB II anzurechnen ist, über frei Mittel zur Tilgung verfügen dürfte.

Der Antragstellerin steht auch ein Anordnungsgrund zur Seite, da es ihr nicht zuzumuten ist, das Hauptsacheverfahren abzuwarten, da ihr wegen der bereits anhängig gemachten Räumungsklage ihrer Vermieterin eine vorherige Räumung der Wohnung droht und damit ihr Anspruch zunichte gemacht würde.

Die Kostenentscheidung beruht auf entsprechender Anwendung von § 193 Abs. 1 S. 1 SGG. Sie entspricht der Billigkeit, weil der Antrag zum Teil erfolglos geblieben ist (vgl. Meyer-Ladewig, SGG, 8. Aufl., § 193 Rdnr. 12a).

### **Rechtsmittelbelehrung**

Gegen diesen Beschluss ist die Beschwerde statthaft. Sie ist binnen eines Monats nach Zustellung beim

Verwaltungsgericht der Freien Hansestadt Bremen, Am Wall 201, 28195 Bremen,  
(Nachtbriefkasten im Eingangsbereich Ostertorstraße/Buchtstraße)

schriftlich oder mündlich zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle einzulegen.

Die Beschwerdefrist ist auch gewahrt, wenn die Beschwerde innerhalb der Frist bei dem Oberverwaltungsgericht der Freien Hansestadt Bremen, Am Wall 201, 28195 Bremen, schriftlich oder mündlich zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle eingelegt wird

Falls das Verwaltungsgericht der Beschwerde nicht abhilft, wird sie dem Oberverwaltungsgericht vorgelegt.

gez. Traub